

## INHALT

### Bekanntmachungen des Landratsamtes

Maßgebliche Regelungen für den neuen Inzidenzbereich zwischen 50 und 100

Seite

133

# Bekanntmachungen des Landratsamtes

## Maßgebliche Regelungen für den neuen Inzidenzbereich zwischen 50 und 100

Auf Grund des § 3 Nr. 2 der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) vom 05. März 2021 (BayMBl. Nr. 171, BayRS 2126-1-16-G), die zuletzt durch Verordnung vom 25. März 2021 (BayMBl. Nr. 224) geändert worden ist, macht das Landratsamt Fürstenfeldbruck als zuständige Kreisverwaltungsbehörde bekannt:

Die nach § 28a Abs. 3 Satz 12 Bundesinfektionsschutzgesetz (IfSG) bestimmte Zahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 pro 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) hat im Landkreis Fürstenfeldbruck an drei aufeinander folgenden Tagen den Wert von 100 nicht überschritten. Die 7-Tages-Inzidenz lag am 05.04.2021 bei 84,8; am 06.04.2021 bei 97,6 und am 07.04.2021 bei 84,4 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnern innerhalb der letzten 7 Tage.

1. Auf Grund dieser Überschreitungen gelten im Landkreis Fürstenfeldbruck ab dem 09.04.2021 diejenigen Regelungen der 12. BayIfSMV, die an die Voraussetzung geknüpft sind, dass die 7-Tage-Inzidenz zwischen 50 und 100 liegt.
2. Diese Bekanntmachung tritt am 09. April 2021 in Kraft.

### Hinweise:

Auf die folgenden Regelungen wird besonders hingewiesen (Details sowie weitere Regelungen finden sich in der 12. BayIfSMV):

### **Kontaktbeschränkungen - § 4 der 12. BayIfSMV**

- Der gemeinsame Aufenthalt im öffentlichen Raum, in privat genutzten Räumen und auf privat genutzten Grundstücken ist nur mit den Angehörigen des **eigenen Hausstandes** sowie zusätzlich **den Angehörigen eines weiteren Hausstands** gestattet, solange dabei eine **Gesamtzahl von insgesamt fünf Personen nicht überschritten wird**.
- Die zu diesen Hausständen gehörenden Kinder unter 14 Jahren bleiben für die Gesamtzahl außer Betracht. Ehegatten, Lebenspartner und Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft gelten jeweils als ein Hausstand, auch wenn sie keinen gemeinsamen Wohnsitz haben.

### **Sport - § 10 der 12. BayIfSMV**

- Zulässig ist die Ausübung kontaktfreien Sports unter Beachtung der Kontaktbeschränkungen nach § 4 Abs. 1 der 12. BayIfSMV sowie zusätzlich unter freiem Himmel in Gruppen von bis zu 20 Kindern unter 14 Jahren.
- Der Betrieb und die Nutzung von Sportplätzen, Fitnessstudios, Tanzschulen und anderen Sportstätten ist nur unter freiem Himmel und nur für die oben genannten Zwecke zulässig.

# Bekanntmachungen des Landratsamtes

## Handels- und Dienstleistungsbetriebe, Märkte - § 12 der 12. BayIfSMV

- Die Öffnung von Ladengeschäften für einzelne Kunden ist nach vorheriger Terminbuchung für einen fest begrenzten Zeitraum zulässig.
- Hierfür gilt § 12 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 bis 4 der 12. BayIfSMV (Mindestabstand, Begrenzung der Kundenanzahl, FFP2-Maskenpflicht für Kunden, Schutz- und Hygienekonzept) mit der Maßgabe, dass die Zahl der gleichzeitig im Ladengeschäft anwesenden Kunden nicht höher ist als ein Kunde je 40m<sup>2</sup> der Verkaufsfläche.
- Der Betreiber hat die Kontaktdaten der Kunden nach Maßgabe von § 2 der 12. BayIfSMV zu erheben.

## Außerschulische Bildung, Musikschulen, Fahrschulen - § 20 der 12. BayIfSMV

- Angebote der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie Angebote der Erwachsenenbildung nach dem Bayerischen Erwachsenenbildungsförderungsgesetz und vergleichbare Angebote anderer Träger sowie sonstige außerschulische Bildungsangebote sind unter den Voraussetzungen des § 20 Abs. 1 der 12. BayIfSMV in Präsenzform zulässig.
- Erste-Hilfe-Kurse und die Ausbildung von ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr, des Rettungsdienstes und des Technischen Hilfswerks sind unter den Voraussetzungen des § 20 Abs. 3 der 12. BayIfSMV zulässig.
- Instrumental- und Gesangsunterricht ist als Einzelunterricht unter den in § 20 Abs. 4 der 12. BayIfSMV genannten Voraussetzungen in Präsenzform zulässig.

## Kulturstätten - § 23 der 12. BayIfSMV

Museen, Ausstellungen, Gedenkstätten, Objekte der Bayerischen Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen und vergleichbare Kulturstätten sowie zoologische und botanische Gärten können nach vorheriger Terminbuchung unter den Voraussetzungen in § 23 Abs. 2 Nr. 2 der 12. BayIfSMV (Mindestabstand, FFP-2-Maskenpflicht, Schutz- und Hygienekonzept, Kontaktdatenerhebung) öffnen.

**Die Regelung zur nächtlichen Ausgangssperre nach § 26 der 12. BayIfSMV findet keine Anwendung. Die nächtliche Ausgangssperre entfällt damit.**

Zu den **Schulen und Tagesbetreuungsangeboten für Kinder** erfolgt gemäß §§ 18 Abs. 1 S. 4, 19 Abs. 1 S. 3 der 12. BayIfSMV am 09.04.2021 eine gesonderte Bekanntmachung.

# Bekanntmachungen des Landratsamtes

Die Anordnung der inzidenzabhängigen Regelungen treten gemäß den Vorgaben des § 3 Nr. 2, Nr. 3 der 12. BayIfSMV in Kraft. Wird ein Wert der 7-Tage-Inzidenz, an dessen Überschreiten oder Nicht-Überschreiten Regelungen der 12. BayIfSMV unmittelbar geknüpft sind, an drei aufeinander folgenden Tagen überschritten oder nicht mehr überschritten, ist dies durch das Landratsamt amtlich bekannt zu machen. Ab dem zweiten Tag nach Eintritt der Voraussetzungen gelten dann die neuen Regelungen.

Fürstenfeldbruck, 07.04.2021

Zimmermann  
Regierungsrätin

**Thomas Karmasin**  
Landrat